

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis
 - entfallen die Zeilen „3. Hauptstück: Beschäftigungsverpflichtung“ bis einschließlich der Zeile „Berechnung des Bettenschlüssels 5“,
 - wird das Wort „Vertragsabschluß“ durch das Wort „Ausbildungsvertrag“ ersetzt;
 - wird die Wortfolge „Sekundararzt mit ius practicandi“ durch die Wortfolge „Allgemeinmediziner in öffentlicher Anstellung“ ersetzt,
 - wird nach der Zeile „Teilbeschäftigung und Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung 21“ die Zeile „Nebentätigkeit 22“ eingefügt,
 - wird die Wortfolge „Außerordentliche Zuwendungen“ durch die Wortfolge „Anerkennung und außerordentliche Zuwendung für besondere Leistungen“ ersetzt,
 - entfallen die Zeilen „Dienstfrei nach dem Nachtdienst 33“ und „Verringerung der Nachtdienste 34“ und
 - wird die Wortfolge „Pflegefreistellung und Familienhospizfreistellung“ durch die Wortfolge „Freistellung aus Anlass der Pflege oder Sterbebegleitung“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Assistenten“ ein Beistrich sowie das Wort „Allgemeinmediziner“ eingefügt.

3. § 2 lautet:

„§ 2
Ärzte

1. **Sekundararzt** ist ein Arzt während seiner Ausbildung zum Allgemeinmediziner.
 2. **Assistent** ist ein Arzt während seiner Ausbildung im Sonderfach.
 3. **Allgemeinmediziner** ist, wer zur selbständigen Berufsausübung der Allgemeinmedizin berechtigt ist (ius practicandi).
 4. **Oberarzt** ist, wer zur selbständigen Berufsausübung im Sonderfach berechtigt ist.
 5. **Erster Oberarzt** ist der Vertreter des Abteilungsleiters gemäß § 17 Abs. 3 NÖ KAG, LGBl. 9440.“
4. Das 3. Hauptstück mit den §§ 3 – 5 entfällt.
5. In § 7 Abs. 2 wird nach dem Zitat „BGBl. Nr. 152/1994“ ein Beistrich eingefügt und die Wortfolge „in der Fassung BGBl. II Nr. 228/1998“ durch die Wortfolge „sowie der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006“ ersetzt.
6. Die Überschrift des § 9 lautet: „Ausbildungsvertrag“.
7. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit dem Arzt ist ein mindestens bis zum Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels nach der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006, befristeter Vertrag schriftlich abzuschließen.“

8. In § 10 Abs. 1 wird der Ausdruck „Arzt für Allgemeinmedizin“ durch das Wort „Allgemeinmediziner“ ersetzt.

9. In § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Übrigen sind die §§ 42 und 96 NÖ LBG, LGBl. 2100, sinngemäß anzuwenden.“

10. § 13 lautet:

„§ 13
Nebenbeschäftigung

(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die Ärzte außerhalb ihres Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausüben.

(2) § 39 Abs. 2 bis 5 NÖ LBG, LGBl. 2100, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Darüber hinaus bedarf die Ausübung jeder weiteren ärztlichen Tätigkeit in einer Krankenanstalt, die von einem anderen Rechtsträger als dem Dienstgeber betrieben wird, der schriftlichen Genehmigung des Dienstgebers.“

11. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Berechnung des Monatsentgeltes gemäß Abs. 2 findet folgende Gehaltstabelle Anwendung:

Entlohnungsgruppe				
Entlohnungsstufe	A1	A2	A3A	A3B
Euro				
1	2.753,9	3093,0	3.362,0	4.890,3
2	2.854,7	3213,2	3.482,2	5.048,5
3	2.955,3	3333,3	3.602,3	5.206,6
4	3.055,9	3454,5	3.723,5	5.314,7
5	3.156,6	3575,7	3.844,7	5.422,8
6	3.257,3	3696,8	3.965,8	5.530,9
7	3.358,5	3818,1	4.087,1	5.638,9
8	3.460,0	3939,2	4.208,2	5.747,0
9	3.561,5	4060,5	4.329,5	5.855,2
10	3.663,0	4181,6	4.450,6	5.963,2
11	3.764,7	4302,8	4.571,8	6.071,4
12		4423,8	4.692,8	6.179,4
13		4545,2	4.814,2	6.287,6
14		4666,3	4.935,3	6.395,7
15		4787,4	5.056,4	6.503,8
16		4908,6	5.177,6	6.611,9
17		5029,8	5.298,8	6.720,1"

12. In § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 62 Abs. 2 2. Satz, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 NÖ LBG, LGBL. 2100, sind sinngemäß anzuwenden.“

13. In § 15 Abs. 1 Z. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440)“ durch den Klammerausdruck „(§ 45 NÖ KAG, LGBl. 9440)“ ersetzt.

14. Die Überschrift des § 16 lautet: „Allgemeinmediziner in öffentlicher Anstellung“

15. In § 16 Abs. 1 wird

- im Einleitungssatz die Wortfolge „Sekundararztes, welcher die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin vollendet hat,“ durch das Wort „Allgemeinmediziners“ ersetzt,
- in Z. 1 der Ausdruck „A2“ durch den Ausdruck „A3A“ ersetzt und
- in Z. 3 der Klammerausdruck „(§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440)“ durch den Klammerausdruck „(§ 45 NÖ KAG, LGBl. 9440)“ ersetzt.

16. In § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „ausgebildeter Arzt für Allgemeinmedizin“ durch das Wort „Allgemeinmediziner“ ersetzt.

17. In § 16 Abs. 3 wird

- im Einleitungssatz die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ durch das Wort „Allgemeinmediziner“ ersetzt und
- der Ausdruck „A2“ durch den Ausdruck „A3A“ ersetzt.

18. In § 17 Abs. 1 Z. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440)“ durch den Klammerausdruck „(§ 45 NÖ KAG, LGBl. 9440)“ ersetzt.

19. In § 17 wird in den Abs. 2 und 4 jeweils die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ durch das Wort „Allgemeinmediziner“ ersetzt.

20. In § 19 Abs. 1 Z. 1 wird der Ausdruck „A3“ durch den Ausdruck „A3B“ ersetzt.

21. In § 19 Abs. 1 Z. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440)“ durch den Klammerausdruck „(§ 45 NÖ KAG, LGBl. 9440)“ ersetzt.

22. In § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „ausgebildeter Facharzt“ durch den Ausdruck „Oberarzt (§ 2 Z. 4)“ ersetzt.

23. In § 19 Abs. 3 wird der Ausdruck „A3“ durch den Ausdruck „A3B“ ersetzt.

24. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Ärzte haben auf Anordnung über die im Dienstplan auszuweisenden Normalleistungsstunden hinaus Dienst zu versehen. Diese Stunden sind nach Ablauf des Kalendermonats in jenem Ausmaß gemäß Abs. 2 abzugelten, in dem durch sie die im Kalendermonat zu erbringende Normalleistung überschritten wurde (Überstunden), höchstens jedoch im Ausmaß von 35 Stunden je Kalendermonat. Dieses Höchstausmaß reduziert sich je Kalendermonat um die Anzahl der für denselben Kalendermonat gemäß Abs. 5 und gemäß § 20a Abs. 2 abzugeltenden Stunden.“

25. § 20 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

26. § 20 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Dienstverrichtungen, die über das Höchstausmaß gemäß Abs. 1 hinausgehen, werden vorbehaltlich des Abs. 5 mit der Hälfte des Stundensatzes (0,577 % des Monatsentgeltes) abgegolten.“

27. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 25 Abs. 2 2. Satz NÖ LBG, LGBl. 2100, ist sinngemäß anzuwenden.“

28. § 22 lautet:

„§ 22

Nebentätigkeit

(1) Dem Arzt können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für

das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

(2) § 77 Abs. 2 und 3 NÖ LBG, LGBl. 2100, findet sinngemäß Anwendung.“

29. § 26 lautet:

„§ 26

Anerkennung und außerordentliche Zuwendung für besondere Leistungen

„Der Arzt hat Anspruch auf außerordentliche Zuwendungen im Sinne des § 65 NÖ LBG, LGBl. 2100, wobei als Dienstzeit gemäß dessen Abs. 4 die als Arzt in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Zeit zuzüglich allfällig für das im Anspruchszeitpunkt gebührende Entgelt gemäß den §§ 15 bis 19 zusätzlich angerechneter Beschäftigungszeiten bis zu 10 Jahren heranzuziehen sind.“

30. In § 29 wird

- im Einleitungssatz der Ausdruck „Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG)“ durch den Ausdruck „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG)“ ersetzt und
- in den Z. 1 und 3 jeweils der Ausdruck „BMVG“ durch den Ausdruck „BMSVG“ ersetzt.

31. Die §§ 33 und 34 entfallen.

32. Die Überschrift des § 38 lautet:

„Freistellung aus Anlass der Pflege oder Sterbebegleitung“

33. In § 38 wird der Ausdruck „51“ durch den Ausdruck „51a“ ersetzt.

34. In § 40 wird nach der Z. 1 folgende Z. 1a eingefügt:

„1a. Frühkarenzurlaub für Väter,“

35. In § 43 Abs. 2 wird nach dem Wort „antreten“ die Wortfolge „und kündigt daher sein Dienstverhältnis“ eingefügt.

36. In § 43 Abs. 3 Z. 1 wird die Wortfolge „jeweils am Freitag“ durch die Wortfolge „mit dem Ablauf einer Woche“ ersetzt.

37. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Durch das Land gekündigten Ärzten ist auf Antrag während der Kündigungsfrist ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens einem Fünftel der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zu gewähren. Der Anspruch auf das Entgelt bleibt voll aufrecht.“

38. In § 44 Z. 6 entfällt der Ausdruck „der Schlüsselzahl (§ 3) oder“.

39. § 46 Abs. 2 Z. 2 lit. b lautet:

„b) wenn der Arzt im Dienst oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen lässt;“

40. In § 46 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z. 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z. 5 und 6 angefügt:

„5. wenn der Arzt eine Nebenbeschäftigung ausübt, die dem Anstand widerstreitet oder die Vermutung der Befangenheit hervorruft, sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten hindert, und er diese Beschäftigung trotz Untersagung nicht aufgibt;

6. wenn der Arzt eine genehmigungsbedürftige Nebenbeschäftigung ohne die notwendige Genehmigung (§ 13 Abs. 3) ausübt.“

41. In § 61 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Oberärzten, deren Dienstverhältnis als Oberarzt vor dem 1. Oktober 2012 begonnen hat, gebührt nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle ein Zuschlag zum Monatsentgelt. Bei Ansprüchen nach diesem Gesetz, die nach dem Monatsentgelt bemessen werden, ist der Zuschlag zu berücksichtigen:

Entlohnungsstufe in A3B	Zuschlag Euro
4	50,0
5	100,0
6	150,0
7	200,0
8	250,0
9	300,0
10	350,0
11	400,0
12	450,0
13	500,0
14	550,0
15	600,0
16	650,0
17	700,0“

42. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Ärzte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, ist § 31 (Sterbekostenbeitrag) in der Fassung LGBl. 9410–11

weiterhin anzuwenden. Die §§ 29a (Abfertigung bei befristeten Verträgen) und 30 (Abfertigung bei unbefristeten Verträgen) der genannten Fassung sind mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass der Anspruch bei Ordinationseröffnung nur besteht, wenn der Arzt binnen 6 Monaten ab dem Ende des Dienstverhältnisses eine Kassenordination in Niederösterreich eröffnet und dies innerhalb dieser Frist nachweist.“

43. In § 62 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf Ärzte, deren Ansprüche gemäß dem 7. Hauptstück am 1. Oktober 2012 unter Anwendung des § 1b geregelt sind, ist das 7. Hauptstück sowie § 61 in der bis 30. September 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Diese Ärzte haben das Recht, bis 31. Dezember 2012, schriftlich und unwiderruflich die auf 1. Oktober 2012 rückwirkende Umstellung Ihrer Entlohnung auf die geltende Fassung dieses Gesetzes zu verlangen.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.